

**Spezial-Synopse****Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Strassenkorrektur und Sicherung des Fussverkehrs auf der KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstrecke Branson – La Louye, auf Gebiet der Gemeinde Fully**

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV
<p><b>Beschluss</b>  <b>über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Strassenkorrektur und Sicherung des Fussverkehrs auf der KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstrecke Branson – La Louye, auf Gebiet der Gemeinde Fully</b></p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;  eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;  eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;  auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p><b>I.</b></p>	
<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, die Bauarbeiten zur Sicherung des Fussverkehrs auf der KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Leytron – Chamoson – Ardon, Teilstrecke Branson – La Louye, auf Gebiet der Gemeinde Fully, vorzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bauarbeiten werden zu einem Werk öffentlichen Nutzens erklärt.</p>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bauarbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.</p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV
<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die gesamten Projektierungs- und Baukosten für die Strasse werden gemäss dem vom Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 7'320'000 Franken geschätzt.</p> <p><sup>2</sup> Die effektiven Kosten für das Werk werden zwischen dem Kanton und den beitragspflichtigen Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Der Anteil der beitragspflichtigen Gemeinden wird auf 2'196'000 Franken geschätzt.</p>	
<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Beitragspflichtig gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes die Gemeinden Martigny, Fully, Saillon, Leytron, Chamoson und Ardon.</p> <p><sup>2</sup> In Anwendung der im Strassengesetz vorgesehenen Bestimmung in Artikel 89 Absatz 2 und nach der für diese Strasse bestehenden Praxis erfolgt die Verteilung für die Werkskosten gemäss einem spezifischen Verteilschlüssel, den die interessierten Gemeinden unter sich festlegen.</p>	
<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, sofern sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.</p>	
<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2018.</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Entwurf des Staatsrates	Entwurf der Kommission BV
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	
Sitten, den  Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	